

Geltungsbereich (1)

(1) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden, sofern nicht ausdrücklich in Textform anders geregelt ist. Folgend definierte Produkte: Welding Consumables, Brazing Consumables, Welding Equipment, Robotic and Automation, Equipment Accessories, Arc Welding Accessories, Consumables Accessories, Equipment Wears & Spares & Software, Personal Protection Equipment and Finishing Chemicals. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gefasste Fassung.

(2) Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle rechtsverbindlichen Bestellungen, welche online auf unsere Webpage unserer E-Commerce Plattform unter <https://weldingshop.voestalpine.com> online getätigt werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Vertragsschluss (2)

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen und Informationen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Proben und Muster sowie Gewichts-, Maß-, Leistungs-, und Verbrauchsangaben, dienen als reine Information und stellen keine besonderen vereinbarten Eigenschaften dar. An sämtlichen zu unseren Produkten gehörenden Unterlagen und Informationen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Proben, Muster und Daten behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen, Informationen und Daten dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

(2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsanbot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware werden wir den Zugang der Bestellung innerhalb von 3 (drei) Werktagen bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

(3) Unsere Auftragsbestätigung stellt eine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

(4) Trotz erteilter Auftragsbestätigung unsererseits behalten wir uns das Recht vor, die Durchführung der Lieferungen und/oder Teillieferungen erst nach erfolgreicher positiver Bonitätsprüfung unsererseits durchzuführen. Wir sind berechtigt unsere erteilte Auftragsbestätigung jederzeit kostenlos zu stornieren, sollte sich die Kreditwürdigkeit des Kunden vor dem Liefertermin nachteilig geändert haben.

(5) Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, werden die rechtswirksame einbezogenen AGB dem Kunden per E-Mail zugesandt.

(6) Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Schriftliche Gegenbestätigungen des Kunden erlangen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung Verbindlichkeit.

(7) Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung. Vertragsänderungen, vertragliche Anpassungen, Stornierungen sowie die Sietierung von Aufträgen sind lediglich mit beiderseitigem schriftlichem Einvernehmen verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden.

(8) Wir behalten uns Änderungen der chemischen Zusammensetzung unserer Produkte im Rahmen der gesetzlichen Normen und/oder anzuwendenden Produktstandards sowie sonstige dem Kunden zumutbare Produktveränderungen vor.

Vergütung & Zahlungsbedingung (3)

(1) Die angegebenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Wir behalten uns vor, bei Kleinmengen den Kunden an einen Händler zu verweisen oder einen Mindermengenzuschlag zu verlangen.

(2) Angebote und Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, gemäß der vereinbarten FCA ICC Incoterms in der letztgültigen Fassung, zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten.

(3) Allfällige zum Auslieferungszeitpunkt eintretende Erhöhungen des Bestellpreises, wie beispielsweise Erhöhungen des Legierungszuschlags, der Energiekosten, Transport- und Lohnkosten, Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen, sowie Änderungen aufgrund zusätzlicher positiver Bonitätsprüfung unsererseits durchzuführen. Wir sind berechtigt unsere erteilte Auftragsbestätigung jederzeit kostenlos zu stornieren, sollte sich die Kreditwürdigkeit des Kunden vor dem Liefertermin nachteilig geändert haben.

(4) Mangels anderer Vereinbarung bestimmen wir die Art der Verpackung, Erhöhungen der Frachtkosten zwischen dem Zeitraum der Auftragsbestätigung und Versand werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, dass der Zahlungseingang des Preises nach Erhalt der Gesamt- oder Teillieferung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum auf unser Geschäftskonto erfolgt. Wir behalten uns den Widerruf des Zahlungsziels vor. Unbeschadet dessen sind wir jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(6) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt ausschließlich bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Bei Verzug berechnen wir mindestens Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet alle Kosten der Mahnung, Inkassospesen, zweckentsprechende Rechtsverfolgung, Rechtsanwaltskosten und gerichtliche Geltendmachung zu ersetzen. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

(8) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredits bedenkenlich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offestehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse oder eine vorherige Sicherheitsleistung zu verlangen. Zusätzlich können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Kommt der Kunde unserm Verlangen auf Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder der Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt sowie dazu, dem Kunden die bis dahin entstandenen Kosten und Aufwendungen einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.

Gefahrübergang (4)

(1) Beim Kunden geht die Gefahr/Risiko des Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware gemäß der vereinbarten ICC Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung ab Übergabe der Ware über.

Lagerungshinweise von Produkten (5)

(1) Der Kunde ist in Kenntnis über die sachgemäße Lagerung unserer Produkte und ist mit unseren Produktlagerbedingungen vertraut. Eine unsachgemäße Lagerung führt ausnahmslos zu Gewährleistungss- sowie Haftungsausschluss. Die Lagerungshinweise finden Sie auf unserer Webpage unter dem Downloadcenter unter der Rubrik Zulassungen und Zertifikate: https://cdnstore.voestalpine.blob.core.windows.net/image-container/982528/original/Transport- Handhabungs- und Lagerungsempfehlung_fuer_Schwei%C3%9Fzusatzstoffe_DE_rev3.pdf

(2) Nutzung von Produkten (6)

(1) Der Kunde ist in Kenntnis über die sachgemäße Nutzung unserer Produkte. Eine unsachgemäße Verwendung führt ausnahmslos zu Gewährleistungs- sowie Haftungsausschluss. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verwendung der von uns gelieferten Produkte alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen einzuhalten.

Abnahmeverpflichtung, Lagerfrist und Lagerkosten (7)

(1) Der Kunde ist zur Abnahme der gelieferten Produkte zu den vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen und -terminen innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen verpflichtet, andernfalls gerät der Kunde in Annahmeverzug.

(2) Verweigert der Kunde ungerechtfertigt die Annahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen.

(3) Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entnehmen Sie sich dies durch den Kaufpreis.

(4) Unsere Haftung für die nichtrechtzeitige Lieferung ist ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, in denen wir das Versendungsdatum schriftlich zugesagt haben.

Langfrist- und Abrufverträge (8)

(1) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 (drei) Monaten beidseitig auflösbare.

(2) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 4 (vier) Monaten oder generell zeitlich unbefristeten Verträgen) eine wie in § 3 (3) angeführte Änderung auf, stehen uns die dort genannten Rechte zu.

(3) Bei Abrufverträgen ist uns – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die verbindliche Menge mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin schriftlich Abruf des Kunden mitzuteilen. Mehrkosten - wobei unsere Kalkulation maßgeblich ist - die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderung des Abrufs hinsichtlich Ziel oder Menge durch den Kunden verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Mit dem Tag des Ablaufes des Gültigkeitszeitraumes ist der Kunde verpflichtet die Ware abzunehmen und der Kaufpreis zur Zahlung fällig.

(4) Bei Abrufaufträgen werden noch offene, vom Kunden jedoch bestellte Produktmengen spätestens mit dem Tage des Ablaufes des Gültigkeitszeitraumes der Auftragsbestätigung geliefert.

(5) Sinkt bis zum Zahlungstag der Wert der ausländischen Währung im Verhältnis zum Euro, trägt der Kunde das Kursrisiko und der Kaufpreis ist entsprechend aufzuwerten.

Lieferfristen (9)

(1) Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Es wird von den Vertragsparteien vereinbart, dass Teillieferungen bzw. Teilleistungen von Waren oder Diensten jeweils Gegenstand eines von der Auftragsbestätigung abgetrennten sowie eigenständigen Vertrages sind und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

(2) Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entnehmen Sie sich dies durch den Kaufpreis.

(3) Unsere Haftung für die nichtrechtzeitige Lieferung ist ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, in denen wir das Versendungsdatum schriftlich zugesagt haben.

(4) Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist.

(5) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins aufgrund grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur erneuten Lieferung gesetzt hat. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Eigentumsvorbehalt (10)

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschädigung oder Vernichtung der Ware. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zu rückzuverlangen. Der Kunde ist im ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, die Ware weiterzuveräußern. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder Faktoren vorzunehmen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sollte der Dritte in Zahlungsverzug geraten.

(2) Erfolgt eine Verarbeitung der Ware durch den Kunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

Gewährleistung (11)

(1) Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme und für Ersatzlieferungen 6 Monate.

Für folgende Produkte gilt die nachfolgend definierte Gewährleistungsfrist:

Equipment Wears, Spares, Software:	6 Monate
Personal Protection Equipment:	
Welding Helmets:	24 Monate
Respiratory Systems:	24 Monate
Batteries:	6 Monate
Welding Apparel, Gloves:	9 Monate
Eyewear:	6 Monate
PPE Spares:	6 Monate
Finishing Chemicals:	6 Monate

Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von 7 Tagen bei Landfracht bzw. 14 Tagen bei Seefracht nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt,

wenn die Mängelrüge uns nicht binnen 14 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beständiger Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Schmädeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in §§ 11 und 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erswert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Verschleiß- und Verbrauchsteile sind – soweit gesetzlich zulässig oder explizit schriftlich anders vereinbart - von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(6) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Schmädel.

Haftung (12)

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der §§ 11 und 12 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit sich nicht um eine Verletzung vertragsspezifischer Pflichten handelt. Vertragsspezifisch ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Schmädeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der wir gemäß § 12 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbühler Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mögliche voraussehbare Schäden übersteigen nicht den Auftragswert. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag vom doppelten Projektwert je Schadensfall absolut beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragsspezifischer Pflichten handelt.

Jegliche Ansprüche und Gestaltungsrechte gegen uns sind ausgeschlossen, wenn bei der Verwendung des Produktes die anwendbaren Normen und Vorschriften, Lagerungshinweise oder die Betriebs- und Gebrauchsanleitung nicht eingehalten wurden, das Produkt unsachgemäß oder von einer nicht fachkundigen Person bedient oder gebraucht wurde, am Produkt Änderungen vorgenommen wurden, oder Fremd- oder Nachbauten verwendet wurden, es sei denn, dass der Mangel des Produkts hierauf nicht zurückzuführen ist, wofür der Kunde im Streitfall die Beweislast trägt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Geistiges Eigentum/ Intellectual Property (13)

(1) Die vBaW ist und bleibt alleinige Eigentümerin ihrer Marken, Rezepte, Software, Patente und sämtlicher Urheberrechte, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht. In keinem Fall werden dem Kunden durch diese Geschäftsbedingungen Rechte oder Lizenzen an Patenten, Marken, Urheberrechten oder Geschmacksmustern eingeräumt, mit Ausnahme des Rechts, die Produkte wie hierin gestattet zu nutzen oder weiterzuverkaufen. vBaW behält als Eigentümer alle geistigen Eigentumsrechte an ihren Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und allen anderen von vBaW für den Kunden erstellten Informationen und Dokumenten, unabhängig vom zur Verfügung gestellten Medium.

Geheimhaltung (14)

(1) Der Kunde wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Datenschutz (15)

(1) Um den datenschutzrechtlichen Informationspflichten nachzukommen, verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.voestalpine.com/welding/de/Datenschutzerklärung> in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Force Majeure (16)

(1) Der Kunde ist für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (wie z. B. durch Krieg, Bürgerunruhen, bewaffnete Unruhen, Pandemien oder Epidemien oder daraus resultierende Umstände, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Fälle von Force Majeure bewirken die Unwirksamkeit vereinbarter Vertragsstrafen oder Schadenersatzforderungen hinsichtlich entstandener Lieferverzögerungen. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

Exportkontrolle (17)

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden. Der Kunde hat uns nach Aufforderung unverzüglich aller erforderlichen Informationen, insbesondere Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

(3) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen zu lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lieferung, der Wartung, der Installation oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn er verfügt über entsprechende behördliche Genehmigungen.

(4) Er verpflichtet sich zudem, die Güter weder direkt noch indirekt einer militärischen Endverwendung in die Volksrepublik China, in einem Waffenembargoland, s. d. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, welches sich auf der aktuellen Länderliste für Waffenembargos der Europäischen Kommission befindet zukommen zu lassen, es sei denn, er verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.

(5) Des Weiteren verpflichtet er sich, im Einklang mit den einschlägigen Normen außenwirtschaftlichen Regelungen über entsprechende Bewilligungen zu verfügen.

(6) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische, österreichische oder, soweit einschlägig, US-rechtliche (Re-) Exportbestimmungen verstößt.

(7) Der Kunde (Besteller, Empfänger) verpflichtet sich, im Falle einer Weiterveräußerung/Weitergabe der gelieferten Güter seinen Abnehmer auf die exportkontrollrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und die daraus resultierenden Verpflichtungen weiterzugeben.

(8) Der Kunde ist uns gegenüber bei Aufforderung verpflichtet, sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck nachweisen zu können.

(9) Für Schäden, die uns durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der europäischen, deutschen oder US-(Re-) Exportbestimmungen durch den Kunden (Besteller, Empfänger) entstehen, haftet uns der Kunde (Besteller, Empfänger) gegenüber in vollem Umfang und stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung frei.

(10) Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen und der Vertrag sowie dessen Erfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlicher Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außerwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben der zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Compliance (18)

(1) Im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner“ definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und in ihren grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalten mitgeteagt. Wir sind im Einzelfall berechtigt, bei evidenten und schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalte der Verhaltenskodizes, welche uns ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis uns wichtigem Grund und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wir sind in diesem Falle vom Kunden für etwaige, daraus resultierende Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Gerichtsstand und Recht (19)

(1) Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach unserer Wahl Düsseldorf oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie das internationale Kollisionsrecht sind ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Zusatzbestimmungen für Welding Equipment:

Garantie für Welding Equipment (20)

(1) Nach Registrierung der Seriennummer des Welding Equipments unter <https://www.voestalpine.com/welding/de/Marken/Boehler-Welding/Equipment/Warranty>, gewähren wir dem Kunden eine Herstellergarantie von bis zu 5 (fünf) Jahren für das Welding Equipment. Die hierfür zur Anwendung kommenden Garantiebestimmungen für Welding Equipment sind auf der Homepage <https://www.voestalpine.com/welding/de/Marken/Boehler-Welding/Equipment/Warranty> abrufbar.

Die Garantiedauer beinhaltet bereits die Gewährleistungsdauer der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Welding Equipment.